

HEINRICH-VON-GAGERN-GYMNASIUM FRANKFURT AM MAIN

Frankfurt am Main, im Dezember 2016

Erklärung zum Umgang mit Alkohol und Drogen und zur Kostenübernahme für ärztliche Behandlung und zum allgemeinen Verhalten auf Studienfahrten

Es hat sich als notwendig erwiesen, allgemein gültige Grundsätze für den Umgang mit Alkohol und mit Drogen bei Studienfahrten der Oberstufe aufzustellen, damit diese Fahrten ordnungsgemäß und ohne schwerwiegende Störungen durchgeführt werden können. Im Folgenden werden diese Grundsätze zur Kenntnis gegeben.

1. Besitz und Gebrauch von Drogen und übermäßiger (insbesondere zum Vollrausch führender) Genuss alkoholischer Getränke sind während der gesamten Dauer der Studienfahrt grundsätzlich nicht gestattet. Im Hinblick auf strafrechtliche Vorschriften, die in den zu besuchenden Ländern vielfach gelten, wonach bereits der bloße Besitz von Drogen zum Zweck alsbaldigen Eigenkonsums strafbar ist und mit sofort fälligen hohen Geldstrafen bzw. Kautionen (so in Italien) oder mit sofort vollziehbarer Haft bzw. Untersuchungshaft (so in Griechenland) geahndet wird, ist es strikt verboten, Drogen auch in kleinsten Mengen mitzuführen oder zu beschaffen.
2. Hochprozentige Alkoholika (z.B. Schnaps wie Vodka oder Ouzo) sind während der gesamten Studienfahrt strikt verboten. Für den Umgang mit minderprozentigem Alkohol (z.B. Wein oder Bier), insbesondere zu Umfang und Grenzen eines zuträglichen Alkoholgenusses sollen zwischen aufsichtsführenden Begleitpersonen oder Tutoren und Schülern allgemein oder für bestimmte Anlässe Regeln vereinbart werden. Grundsätzlich gilt ein Limit von einer Flasche Bier (0,5L) bzw. einem Glas Wein (0,25L) pro Tag.
3. Es ist grundsätzlich nicht erlaubt, auf Schiffs-, Bus- oder Bahnfahrten oder bei Besichtigungen zum alsbaldigen Verbrauch Alkoholvorräte mitzuführen. Auch in den Unterkünften dürfen solche Vorräte nicht gehalten werden. Das Konsumieren und Lagern von Alkohol jeglicher Art ist in den Bussen, Fährkabinen und Hotelzimmern untersagt.
4. Schüler, die gegen diese Grundsätze oder gegen die vereinbarten oder von den Begleitpersonen oder Tutoren vorgegebenen Regeln in grober Weise verstoßen, können von einzelnen Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Im Falle einer wiederholten oder einer besonders schwerwiegenden Störung der Ordnung der Gemeinschaft durch Verstöße der vorgenannten Art, insbesondere bei Besitz oder Gebrauch von Drogen oder bei bis zum Vollrausch führendem oder schwerem Alkoholmissbrauch kann ein Schüler ganz von der Studienfahrt ausgeschlossen und auf seine eigenen Kosten unverzüglich nach Hause geschickt werden. Über die notwendigen Maßnahmen ist im Einzelfall nach Maßgabe pädagogischer Erwägungen zu entscheiden. Falls ein Schüler, indem er aufgrund des Besitzes oder Konsums von Drogen gegen strafrechtliche Vorschriften des Gastlandes verstößt, vorsätzlich den schulischen Verantwortungsbereich verlässt, kommt ihm gegenüber eine Fürsorgepflicht seitens der Schule bzw. der Begleitpersonen nicht mehr in Betracht. Der Schüler hat für die Erledigung eines derartigen Vorfalls im Zusammenwirken mit seinen Familienangehörigen eigenverantwortlich zu sorgen. Unterbrechungen, wesentliche Verzögerungen oder Beschränkungen des Umfangs der Studienfahrt aufgrund von Vorkommnissen der genannten Art können nicht in Kauf genommen werden.
5. Ist im Einzelfall durch Alkohol- oder Drogenmissbrauch ein gesundheitsgefährdender oder gar lebensbedrohender Zustand eingetreten, der eine unverzügliche ärztliche Behandlung notwendig erscheinen lässt (insbesondere etwa Vollrausch mit Bewusstseinsstörung, Bewusstlosigkeit oder ähnliche Zustände schwerer Alkohol- oder Rauschmittelvergiftung), so sind für einen solchen Fall, wenn der betroffene Schüler minderjährig ist oder wenn er infolge des Rauschzustandes nicht verantwortungsfähig ist, die aufsichtsführenden Begleitpersonen ermächtigt, mit verbindlicher Wirkung für den betroffenen Schüler und seine erziehungsberechtigten bzw. unterhaltspflichtigen Eltern diejenigen

Maßnahmen zu treffen, die sie nach bestem Wissen für notwendig halten, um etwaige schwere Gesundheitsgefahren abzuwenden. Zu den notwendigen Maßnahmen gehören etwa die Beiziehung eines Arztes, die Überführung in ein Krankenhaus und in schweren Fällen, wenn rechtzeitige ärztliche Hilfe nicht anders erreicht werden kann (insbesondere auf der langen Schiffspassage), auch die Anforderung eines Rettungshubschraubers. Um die angemessene Entscheidung treffen zu können, sollen die aufsichtsführenden Begleitpersonen, soweit irgend möglich, Ermittlungen über Art und Umfang des Alkohol- oder Drogenkonsums anstellen (z.B. bei Mitschülern oder beim Gaststättenpersonal) oder sich ggf. auch auf andere Weise Rat beschaffen (z.B. bei den Schiffsoffizieren oder sonst an fachkundiger Stelle). Die durch Rauschmittelmissbrauch, mithin durch ein „grob fahrlässiges Verhalten“ verursachten Kosten für ärztliche Behandlung, Rettungsdienste und anderes sind von dem betroffenen Schüler bzw. von seinen unterhaltspflichtigen Eltern zu tragen. Eine Kostenerstattung durch die Krankenkasse kommt nur in Betracht, soweit sie nicht für diesen Fall ganz oder teilweise ausgeschlossen ist (z.B. aufgrund gesetzlichen oder vertraglichen Leistungsausschlusses oder wegen der privatvertraglichen Abrechnungsweise der ärztlichen Leistungserbringer oder der Rettungsdienste im Ausland).

6. Weiteres grobes Fehlverhalten auf Studienfahrten, wie z.B. Sachbeschädigung, Körperverletzung, schwere Verstöße gegen die Schiffsordnung oder Hausordnung im Hotel, Gefährdung des Straßen- oder Schiffverkehrs und jegliches Verhalten, das eine ordnungsgemäße Durchführung der Studienfahrt nachhaltig stört oder gefährdet, kann ein Ausschluss von der Fahrt zur Folge haben. Über den Ausschluss entscheidet der Leiter der Fahrt nach Anhörung des betreffenden Schülers / der betreffenden Schülerin in Abstimmung mit den begleitenden Lehrern. Volljährige SchülerInnen müssen ab dem Zeitpunkt des Ausschlusses von der weiteren Teilnahme an der Fahrt selbständig und auf eigene Kosten den Heimweg antreten. Bei nicht volljährigen Schülern / Schülerinnen werden die Eltern informiert, die umgehend für die Heimreise Sorge tragen müssen.

Schüler- und Eltern-Erklärung:

Ich erkläre mich bereit, die oben genannten Grundsätze anzuerkennen und die aus der Anwendung von Ziffer 4. oder von Ziffer 5. ggf. sich ergebenden Folgen und Kosten zu tragen. Darüber hinaus verpflichte ich mich zur Übernahme der Kosten für eine ärztliche Behandlung (einschließlich Transport zum Behandlungsort), die während der Studienfahrt für mich/meine Tochter/meinen Sohn aufgrund eines Unfalls oder einer akuten Erkrankung von einer aufsichtsführenden Begleitperson in meinem Auftrag/im Auftrag meiner Tochter/meines Sohnes oder in meinem/ihrer/seinem wohlverstandenen Interesse nach bestem Wissen veranlasst werden sollte, soweit diese Kosten (z.B. wegen der privatvertraglichen Abrechnungsweise der ärztlichen Leistungserbringer oder der Rettungsdienste im Ausland oder aus anderen Gründen) von den Sozialversicherungsträgern oder den Privatversicherern ganz oder teilweise nicht übernommen werden.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift der Schülerin/des Schülers)

.....
(Unterschrift der erziehungsberechtigten bzw. unterhaltspflichtigen Eltern, mindestens eines Elternteils)

Name in Druckbuchstaben: _____